



<b>Publ.-Nr.:</b>	00.113.915
<b>Stelle:</b>	Staatskanzlei
<b>Rubrik:</b>	Kantonales Amtsblatt / Wahlen und Abstimmungen / Bekanntmachungen
<b>Veröffentlicht:</b>	21.08.2023

## Volksabstimmung vom 19. November 2023

Am Sonntag, 19. November 2023 – und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen – findet statt:

### Kantonale Volksabstimmung

über folgende Vorlagen:

1. Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung;
2. Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen;
3. Einheitsinitiative «St.Galler Klimafonds» sowie Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030 (Gegenvorschlag).

Wie im Kreisschreiben vom 21. November 2022 bereits bekannt gemacht, findet zudem ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahl der st.gallischen Mitglieder des Ständerates statt.

### Massgebende Vorschriften sind:

- das Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1) mit der Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11);
- die Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS; SR 161.116);
- die Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 31. Mai 2006 und 15. Juni 2007 über Massnahmen zur Qualitätssicherung bei der brieflichen Stimmabgabe (BBI 2006 5225);



- das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 30. November 2018 über die Ermittlung der Ergebnisse eidgenössischer Volksabstimmungen mit technischen Mitteln (BBl 2018 7683);
- die Kantonsverfassung (sGS 111.1);
- das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG).

### **Ermittlung und Übermittlung der Abstimmungsergebnisse**

Gemeinden, die gleichzeitig eine Gemeindeabstimmung oder -wahl durchführen, haben gemäss Art. 78 Abs. 3 WAG zuerst die Ergebnisse der kantonalen Vorlagen zu ermitteln und sofort durch Erfassung im Ergebnisermittlungssystem der Staatskanzlei zu übermitteln. Die Protokolle der Volksabstimmung sowie eines allfälligen zweiten Wahlgangs der Ständeratswahl sind der Staatskanzlei mit A-Post zuzustellen.

---

Staatskanzlei